

Stadt Tauberbischofsheim

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

vom 23.09.2009

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000, in der Fassung vom 06.08.2005 sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 in der Fassung vom 09.05.2009 hat der Gemeinderat am 23.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Tauberbischofsheim vom 28.10.1998 und den hierzu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

1. § 23 Ablesung

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt oder auf Verlangen der Stadt vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Hat der Anschlussnehmer nach Aufforderung der Stadt die Messeinrichtungen selbst abzulesen, sind die Ableseergebnisse in den von der Stadt hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Stadt zurückzusenden.
- (3) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann oder bei Selbstablesung der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Stadt gesetzten, angemessenen Frist bei dieser eingeht, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

2. § 36 Beitragssatz

erhält folgende Fassung:

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt
je Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche (§ 28)

3,95 €

3. § 41 Grundgebühr

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

QN 1,5 und QN 2,5	2,20 €/Monat
QN 6	2,70 €/Monat
QN 10	5,30 €/Monat
QN 15	95,50 €/Monat
QN 40	121,60 €/Monat
QN 60	146,75 €/Monat

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr. Für Wasserzähler, die nicht in o. g. Aufstellung enthalten sind, wird die Grundgebühr nach tatsächlicher Kostenkalkulation ermittelt und in Rechnung gestellt.

Absatz 4 entfällt.

4. § 42 Verbrauchsgebühren

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,96 €.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,96 €.

5. § 52 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

entfällt

Artikel 2

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 23.09.2009

Der Gemeinderat

Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.